

erste Stelle dem Alter oder der Erwählung nach, sondern nur der Würde nach bezeichnen kann. Als „der Erste“ erweist Petrus sich auch durch die That, denn von ihm geht die Anregung zur Wahl eines neuen Apostels aus, und er leitet den Wahlact (Apg. 1, 15 ff.); er verkündet zuerst am Pfingstfest den Juden die frohe Botschaft; er öffnet zuerst den Heiden die Pforten der Kirche (Apg. 10, 1 ff.); er spricht auf dem Apostelconcil das entscheidende Wort (Apg. 15, 7 ff.); er besucht zuerst alle Gemeinden von Judäa, Galiläa und Samaria (Apg. 9, 32 ff.); das Strafgericht über Ananias und Sapphira vollzieht Petrus (Apg. 5, 1 ff.). Man kann also in Wahrheit von ihm sagen, er habe die ersten Gläubigen wie die ersten Heiden in die Kirche aufgenommen, das erste Wunder unter den Aposteln gewirkt, den ersten Ungehorsamen gestraft, den ersten Häretiker (Simon Magus) aus der Kirche ausgeschlossen, die erste Kirchenvisitation gehalten, dem ersten Concil präsidirt. Die ganze erste apostolische Kirche hat in Petrus ihren lebendigen, sichtbaren Mittelpunkt. Könnte der Primat des Petrus besser durch die Thatachen beleuchtet werden?“ (P. Schanz, Apologie des Christenthums III, Freiburg 1888, 324.) Der Primat tritt eben so in die Erscheinung, wie man es den Zeitumständen entsprechend bei der Einigkeit der ersten christlichen Gemeinden und ihrer Hirten, bei der Lehr- und Regierungsgewalt der Apostel, bei dem Reichthum der Charismen, bei der Jugend des kirchlichen Organismus vernünftiger Weise nur erwarten kann. Daß speciell beim hl. Paulus in der Stelle Gal. 1, 18 (vgl. ebd. 22) eine Anerkennung des Primates im hl. Petrus vorliegt, hat nicht bloß die ältere Exegese (Chrysostomus, Victorinus, Hieronymus) eingesehen, sondern selbst die moderne, vorurtheilsfreie Kritik beginnt der Wahrheit Zeugnis zu geben (Weizsäcker, Apost. Zeitalter, Freib. 1886, 12). Ja selbst das Vorkommniß, von dem Gal. 2, 11 ff. die Rede ist, ist weit eher eine Bestätigung dafür, daß der Völkerapostel in Petrus seinen Vorgesetzten sah, als eine praktische Läugnung der Primatialgewalt (vgl. Palmieri 305 sqq.).

II. Fortdauer des Primates in den römischen Bischöfen. Es ist geoffenbarte Wahrheit, daß der Primat des hl. Petrus in den römischen Bischöfen beständig fortbauert (s. Const. Pastor aeternus, c. 2). In diesem Satze liegt die doppelte Behauptung: daß der Primat des hl. Petrus nach göttlicher Anordnung in der Kirche fortbestehen soll, und daß der jedesmalige Bischof von Rom Träger der Primatialgewalt ist. Was den ersten Punkt betrifft, so sprechen für die ständige Fortdauer des Primates dieselben Beweise, welche die Einsetzung desselben darlegen. Petrus ist ja das Fundament der Kirche, und dieses Fundament ist der Grund, warum die Pforten der Hölle nichts gegen die Kirche vermögen. Petrus ferner bekräftigt die Brüder im Glauben gegen die Ansetzungen des Satans. Nun aber soll nach der An-

ordnung des Herrn die auf Petrus gegründete Kirche bis an's Ende der Zeiten fortbestehen und allen Stürmen, welche der böse Feind gegen sie heraufbeschwören wird, trogen. Wie könnte sie das, wenn sie von ihrem Fundamente, das ihr nach dem Plane des göttlichen Baumeisters Kraft und Festigkeit verleihen soll, losgerissen wäre? Wie würden die Brüder standhalten, wenn der fehlt, der sie im Auftrage Christi im Glauben bestärken soll? Es ist ferner oben gezeigt, daß durch Uebertragung der Schlüsselgewalt, der Binde- und Lösegewalt, des höchsten Hirtenamtes über die gesammte Herde Christus dem Apostelfürsten die höchste Auctorität in der Kirche verliehen hat; dadurch aber ist der zu gründenden socialen Gesellschaft ihre eigenthümliche Form aufgeprägt. Christus hat ihr die monarchische Regierungsform gegeben. So lange also diese Gesellschaft, d. h. die von Christus gegründete Kirche, fortbesteht, wird sie auch in der von Christus gewollten Form fortbestehen, also unter Petrus und der ihm verliehenen Primatialgewalt; sonst hört sie eben auf, die Kirche Christi zu sein. Die Kirche und die Primatialgewalt, weil sich gegenseitig bedingend und ergänzend, sind also nach göttlicher Anordnung gleich ewig. Das vaticanische Concil verwirft darum ausdrücklich die Meinung, es sei nicht aus Christus des Herrn selbst eigener Anordnung oder kraft göttlichen Rechtes, daß der hl. Petrus im Primat über die ganze Kirche beständige Nachfolger habe (Conc. Vatic. I. o. Si quis). Wenn aber derselbe Canon weiter besagt, der römische Bischof sei der jedesmalige Inhaber der Primatialgewalt, so ist damit auch einschließend erklärt, daß der Bischof von Rom mit der höchsten Gewalt in der Kirche kraft göttlichen Rechtes besetzt sei, mag man nun von der Controverse, ob Petrus auf ausdrücklichen Befehl Gottes den römischen Bischof zu seinem Nachfolger im Primat bestimmt habe oder nicht, denken wie man will (vgl. M. Canus, De locis theol. 6, 8, ad 10; Bellarmin., De Rom. Pontif. 2, 12; Palmieri 326 sqq.). Das Vaticanum hat diese Frage nicht entschieden. Man unterschied vielmehr genau zwischen der Nachfolge selbst und der Art der Nachfolge. Die Nachfolge des Papstes im oberhirtlichen Amte beruht auf Christi Anordnung; die Art der Nachfolge, daß es nämlich der römische Bischof und nicht etwa der von Antiochien sei, ist durch die That des hl. Petrus begründet. Definiert ist somit nur der Satz: „Der Nachfolger des hl. Petrus auf dem Bischofsstuhle in Rom ist sein Nachfolger im Primat kraft göttlichen Rechtes“; nicht aber der andere Satz: „Der Nachfolger des hl. Petrus im Primat kraft göttlicher Anordnung ist auch der Inhaber des römischen Stuhles kraft göttlicher Anordnung“ (vgl. Granderath 137 sqq.). Die Nachfolge im Primat ist durch den göttlichen Stifter der Kirche geordnet, die unerläßliche Bedingung der Nachfolge aber ist thatsächlich der Besitz des römischen Bischofsstuhles. Diese Thatsache muß auf h